

Zheurung, so wohl vilfältige und noch nicht aufhörende schädliche
 Durchzüge, gefährliche Inquartierung und daraus kommende und vor
 Augen schwebende jämmerliche Verwüst- und Verheerung gesazt und
 gebracht, in nothdürfftige Consideration gezogen und am liebsten ge-
 sehen, daß mit fernern Contributionibus und Belegung des Kriegs-
 Volcks die Unterthanen möchten verschont bleiben. Weil aber auch im
 Gegenfall reiflich erwogen, die vor Augen schwebende Kriegs-Gefahr
 und allbereit vorhandene und auf den Beinen sich befindende unterschied-
 liche große Arméen, deren Intentiones und Vorhaben unbewußt,
 was gestalt der Nider-Sächsische Crays allbereit in starcker Verfas-
 sung und den Ober-Sächsischen Crays und deren Stände zum Suc-
 curs auf begebende Fälle, Innhalts der Reichs- und Executions-Ord-
 nung erfordert, die Römisch Kayserliche, auch in Ungern und Böh-
 men Königl. Maj. die Stände des Ober-Sächsischen Crayses gleich-
 falls dazu durch sonderbare Schreiben anermahnet, auch sonstigen Chur-
 fürsten und Ständen obliget, dero Unterthanen und anvertraute Land
 und Leute in gebührende Acht und schuldigen Schutz zu nehmen, damit
 dieselbe von gänzlichem Ruin errettet und das wenige, so sie noch haben
 und besizen, durch anderweit gefährliche Durchzüge und Einlagerung
 nicht möchten entsezet und zu gänzlicher Desperation gebracht werden:
 Ist einhelliglich vor gut und hochnöthig befunden, sich in Verfassung zu
 stellen und nicht auf die Simpel-Tripel-Hülff, weil dieselbe wegen vieler
 Ursachen zu schwach, sondern auf die Doppel-Tripel-Hülff, als 2000.
 zu Roß und 6000. zu Fuß, nachfolgender maßen geschlossen worden:

§. 3. Erstlich will ein jeder Crays-Stand seine Quotam an Volck
 selber werben, (wie es denn alles geworben und tüchtig Volck und mit
 versuchten und wohlqualificirten Befelchshabern versehen seyn soll,) be-
 solden und dergestalt gefaszt halten, daß aufs längst innerhalb Monaths-
 Frist von dato dises Abschides an ein jeder auf den Beinen seyn und
 sich dem Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, als
 Crays-Obristen, auf Erfordern, mit demselben præsentiren möge;
 wie dann ein jeder Stand mit Einschickung der Rollen solches zeitlich
 dem Herrn Crays-Obristen vor Ausgang des Monaths notificiren
 solle und weil beyde höchstüblichste Churfürsten, Sachsen und Bran-
 denburg, ein jeder ein Regiment zu Fuß und 1000. Pferd auf sich ge-
 nommen, als seynd Innhalts einer sonderbahren Abtheilung dem Chur-
 fürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, das ganze Haus
 Sachsen, als Altenburg, Weimar, Coburg und Eisenach, das Stifft
 Quedlinburg, samt den Grafen und Herrn Schwarzburg, Mansfeld,

Kl 2

Barby,

Wie solche
 aufzubrin-
 gen?